

nen, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen weiter erhöht werden kann. Heute kann eingeschätzt werden, daß sich diese Arbeitsgruppen als eine neue Methode zur Erfüllung spezifischer Aufgaben der Rechtspflege im Kreis Merseburg bewährt haben.

Die Arbeitsgruppen für Kriminalitätsvorbeugung sind ein Organ der örtlichen Räte. Sie konzentrieren ihre Tätigkeit speziell auf Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung und der Wiedereingliederung sowie auf die Durchsetzung der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBl. II S. 751). Da sie direkt den Räten unterstellt worden sind, können diese sofort über notwendige einzuleitende Maßnahmen informiert werden, entsprechende Beschlüsse fassen und in Abstimmung mit den Rechtspflegeorganen Weisungen erteilen. Das erhöht die Wirksamkeit der einzuleitenden Maßnahmen. Die Arbeitsgruppen werden von einem Ratsmitglied geleitet. Sekretär der Gruppen ist jeweils ein Mitarbeiter der Abteilung für Innere Angelegenheiten der Räte. Damit wird die unmittelbare Verbindung zu den Räten gewährleistet, was eine schnelle Information und ein schnelles Reagieren ermöglicht. Den Arbeitsgruppen gehören Vertreter der Fachbereiche des örtlichen Rates, der gesellschaftlichen Organisationen, der Sicherheitsorgane, der Schulen, der Betriebe, der Schiedskommissionen, der Jugendhilfeausschüsse, der Nationalen Front und Vertreter anderer Institutionen an. Bei der Behandlung spezifischer Probleme können weitere Bürger und Fachleute zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch den Rat in ihre Funktion berufen. Sie können auch nur durch ihn von ihrer Funktion entbunden bzw. abberufen werden. Die Arbeitsgruppen arbeiten nach einem Arbeitsplan, der alle Aufgaben auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung erfaßt und koordiniert.

Durch die Tätigkeit der Arbeitsgruppen wird die Eigenverantwortung der örtlichen Räte und ihrer Fachbereiche, der Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen auf dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet gefestigt, die Zusammenarbeit koordiniert und damit die Massenwirksamkeit erhöht. Die Probleme können dort entschieden werden, wo sie am sachkundigsten beurteilt werden können. So wird in regelmäßigen Beratungen — wenn notwendig auch außerplanmäßig — das Kriminalitätsgeschehen auf dem Territorium der Stadt oder der Gemeinde analysiert, und es werden die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Zu diesen Beratungen werden von Fall zu Fall Vertreter der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane des Kreises hinzugezogen, die die notwendigen Hinweise und Orientierungen auf sich entwickelnde Schwerpunkte geben.

Um eine einheitliche Arbeitsweise der Arbeitsgruppen der örtlichen Räte für Kriminalitätsvorbeugung zu erreichen, wurde vom Rat des Kreises eine Ordnung erarbeitet, die z. Z. allen Räten der Städte und Gemeinden, den Leitern der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane sowie den ständigen Kommissionen zur Diskussion unterbreitet wurde, um sie dem Kreistag zur Beschlußfassung vorzuschlagen.

Die Organe der Rechtspflege haben die Bildung dieser Arbeitsgruppen und ihre Tätigkeit gefördert und ihnen Anleitung und Unterstützung bei der Lösung ihrer Aufgaben gewährt.

#### **Zur Wiedereingliederung Straftatlassener**

Ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist die Vorbereitung der Wiedereingliederung

aus der Straftat entlassener Personen in das gesellschaftliche und berufliche Leben. Die Arbeitsgruppen entwickeln differenzierte Betreuungsprogramme. Besonders für die Straftatlassenen, die mehrfach vorbestraft sind und bei denen auf Grund ihrer Persönlichkeit besondere Schwierigkeiten zu erwarten sind, werden spezifische Wiedereingliederungsmaßnahmen festgelegt, um die Wiedereingliederung wirksam zu gestalten. Dazu gehören sowohl die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes möglichst im ehemaligen Betrieb, soweit nicht rechtliche oder erzieherische Gründe dagegen sprechen, als auch — soweit erforderlich — die Bereitstellung des notwendigen Wohnraums. Mit dem Betriebskollektiv und den Angehörigen des zur Entlassung kommenden Bürgers werden Aussprachen geführt und notwendige Verhaltensmaßregeln festgelegt. Im Betrieb wird ein geeigneter Betreuer gewonnen.

Bewährt haben sich die Arbeitsgruppen auch bei der Vorbereitung langfristiger Wiedereingliederungsmaßnahmen für solche Täter, die mehrjährige Freiheitsstrafen zu verbüßen haben. Die Arbeitsgruppen nehmen einerseits darauf Einfluß, daß die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen frühzeitig im Wohnort getroffen werden, und gewährleisten andererseits, daß die Betriebe eine ständige Verbindung zur Leitung der Strafvollzugseinrichtung und vor allem auch mit dem Strafgefangenen aufrechterhalten. Dadurch wird auch im Betrieb die langfristige Vorbereitung der Wiedereingliederung gesichert und der Erziehungsprozeß des Verurteilten im Strafvollzug unterstützt.

Bei mehrfach Vorbestraften, bei denen in den vorangegangenen Wiedereingliederungsprozessen besondere Schwierigkeiten aufgetreten sind, werden vor der Entlassung des Strafgefangenen von den Arbeitsgruppen Experten (Ärzte, Pädagogen, Psychologen u. a.) konsultiert, um ggf. spezifische Vorbereitungsmaßnahmen für die Wiedereingliederung treffen zu können. Schließlich geben die Arbeitsgruppen Empfehlungen an gesellschaftliche Organisationen, damit diese sich am weiteren Erziehungsprozeß des Straftatlassenen aktiv beteiligen. Solche Empfehlungen werden auch dem örtlichen Rat, seinen Fachbereichen, den Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen, die zu erneuter Straffälligkeit des aus der Straftat Entlassenen führen können, vermittelt. Die Reaktion der angesprochenen Einrichtungen wird regelmäßig kontrolliert.

#### **Zur Erfassung von Personen mit gesellschaftlichem Fehlverhalten**

Die Arbeitsgruppen im Kreis Merseburg haben auch solche Personen erfaßt, bei denen Anzeichen eines gesellschaftlichen Fehlverhaltens entsprechend § 2 der Gefährdeten-Verordnung vorliegen, ohne daß mit ihnen wegen ihres negativen Verhaltens bereits ein Betreuungsprogramm abgeschlossen werden mußte. Durch Einleitung von Beratungen vor den gesellschaftlichen Gerichten, vor Arbeits- und anderen Kollektiven sowie durch die sofortige Festlegung erzieherischer Maßnahmen soll verhindert werden, daß diese Personen straffällig werden. Von den im Jahre 1971 bekannt gewordenen gefährdeten Personen konnten bei 23,7 % der Erfassten durch das sofortige Eingreifen der Arbeitsgruppen positive Erfolge erzielt werden. 18,7 % befinden sich noch in einem Erziehungsprozeß, der berechtigte Aussicht auf einen erfolgreichen Verlauf hat. Das sind zusammen 42,4% der erfassten gefährdeten Personen, die sich durch die gesellschaftlichen Bemühungen wieder gesellschaftsgemäß verhalten. Lediglich bei 7,2 % dieser Bürger mußte Anzeige nach § 249 StGB erstattet werden. Mit den übrigen Personen wurde ein Betreuungsprogramm abgeschlossen.